

**Akkreditierungsbericht zum Akkreditierungsantrag der
SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) / Berlin
1254-xx-2**



4. Sitzung der ZEvA-Kommission am 20.11.2018

TOP 6.03

Studiengang	Abschluss	ECTS	Regel- studienzeit	Studienart	Kapazität	Master	
						konsekutiv/ weiterbild.	Profil
Audiodesign	B.A.	210	7 Sem.	Vollzeit	40		

Vertragsschluss am: 20. November 2017

Datum der Vor-Ort-Begutachtung: 5. Juni 2018

Ansprechpartner der Hochschule:

Prof. Dr. Ulrich Wunsch

SRH Hochschule der populären Künste (hdpk)

Potsdamer Str. 188, 10783 Berlin

u.wuensch@hdpk.de, T: 030 2332066-30, T: 0173 7450342

Betreuende Referentin: Monika Topper

Gutachtergruppe:

- Prof. Björn Bartholdy, Fachgutachter
Technische Hochschule Köln, Director Cologne Game Lab, Professor für
Audiovisuelle Medien
- Gunnar Kron, Gutachter aus der Berufspraxis
Kronoton GmbH, Gründer und Geschäftsführender Gesellschafter, Reinbek
- Prof. Dr. Cornelius Pöpel, Fachgutachter
Hochschule Ansbach, University of Applied Sciences, Professur für Audioproducing
- Elena Stiebler, studentische Gutachterin
Bachelorstudium: Kommunikationsdesign (B.A.) an der FH Aachen

Hannover, den 5. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	I-2
I. Gutachtervotum und ZEKO-Beschluss	I-3
1. ZEKO-Beschluss	I-3
2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe	I-4
2.1 Audiodesign, B.A.	I-4
II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe	II-1
Einleitung und Verfahrensgrundlagen	II-1
1. Audiodesign, B.A.	II-3
1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse.....	II-3
1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs.....	II-4
1.3 Studierbarkeit	II-8
1.4 Ausstattung	II-10
1.5 Qualitätssicherung	II-11
2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates	II-12
2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes (Kriterium 2.1)	II-12
2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem (Kriterium 2.2) ..	II-12
2.3 Studiengangskonzept (Kriterium 2.3)	II-14
2.4 Studierbarkeit (Kriterium 2.4)	II-14
2.5 Prüfungssystem (Kriterium 2.5).....	II-14
2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen (Kriterium 2.6).....	II-15
2.7 Ausstattung (Kriterium 2.7).....	II-15
2.8 Transparenz und Dokumentation (Kriterium 2.8)	II-15
2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung (Kriterium 2.9)	II-16
2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch (Kriterium 2.10)	II-16
2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit (Kriterium 2.11).....	II-16
III. Appendix	III-1
1. Stellungnahme der Hochschule	III-1

I. Gutachtertivotum und ZEKo-Beschluss

1. ZEKo-Beschluss

Die ZEvA-Kommission stimmt dem Bewertungsbericht der Gutachtergruppe grundsätzlich zu und nimmt die Stellungnahme der SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) vom 16. Juli 2018 zur Kenntnis.

Die ZEvA-Kommission beschließt die Akkreditierung des Studiengangs Audiodesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

1. Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regelungen zur Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention enthalten. Im Ausland absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen müssen anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachweisen und begründen kann. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Die Auflage ist innerhalb von 9 Monaten zu erfüllen. Die ZEKo weist darauf hin, dass der mangelnde Nachweis der Auflagenerfüllung zum Widerruf der Akkreditierung führen kann.

Diese Entscheidung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

2. Abschließendes Votum der Gutachtergruppe

2.1 Audiodesign, B.A.

2.1.1 Empfehlungen:

- Das Profil des Studiengangs sollte geschärft werden.
- Einige der Wahlpflichtfächer sollten in den Pflichtbereich und damit in den Vordergrund gerückt werden.
- Das Studiengangskonzept sollte sich von der Musikerzeugung lösen und sich mehr zur Klanggestaltung hin entwickeln. Es sollte mehr mit weiteren Eingabegeräten als nur dem Keyboard experimentiert werden.
- Den Studierenden sollten am Ende des Studiums intensivere Spezialisierungsmöglichkeiten sowie größere Projekte ermöglicht werden.
- Die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen sollten aktualisiert werden. Es sollte in den Beschreibungen zudem deutlich werden, wo wissenschaftliches Arbeiten verortet ist. Darüber hinaus sollte in den Modulbeschreibungen angegeben werden, ob das Modul auch in anderen Studiengängen verwendet wird.
- Die Hochschule sollte größere Anstrengungen unternehmen, den Studierenden einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu ermöglichen. Der Informationsfluss hierzu sollte verbessert werden. Zudem sollte die Hochschule prüfen, ob die derzeitige Vorgehensweise den „Erasmus+“-Ideen entspricht.
- Zu den Semesterausstellungen sollten auch potenzielle Arbeitgeber eingeladen werden.
- Die Studienberatung sollte systematisiert werden.
- Für Studienanfänger/innen sollten Tutorien eingerichtet werden. Grundlegende Kurse, wie z.B. Klavierspiel könnten in früheren Semestern angeboten werden.
- § 2 der Gebührenordnung sollte überdacht werden.
- Die Lehrveranstaltungsevaluationen sollten zeitlich etwas vorgezogen werden.
- Das Instrument der Erhebung der Arbeitsbelastung sollte überprüft und geschärft werden.
- Die Absolventenbefragung sollte systematisiert und die Alumniarbeit intensiviert werden.

2.1.2 Akkreditierungsempfehlung an die ZEvA-Kommission (ZEKo)

Die Gutachtergruppe empfiehlt der ZEKo die Akkreditierung des Studiengangs Audiodesign mit dem Abschluss Bachelor of Arts mit der folgenden Auflage für die Dauer von sieben Jahren.

- Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regelungen zur Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention enthalten. Im Ausland absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen müssen anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachweisen und begründen kann. (Kriterium 2.2 und 2.3, Drs. AR 20/2013)

Diese Empfehlung basiert auf Ziff. 3.1.2 des Beschlusses des Akkreditierungsrates „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“. (Drs. AR 20/2013)

II. Bewertungsbericht der Gutachtergruppe

Einleitung und Verfahrensgrundlagen

Die SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) wurde im Oktober 2009 von der Senatsverwaltung Bildung, Wissenschaft und Forschung in Berlin staatlich anerkannt. Zum 1. April 2010 nahm sie den Betrieb auf. Mittlerweile studieren gut 600 Studierende an der hdpk. Im Jahr 2015 erhielt die hdpk die institutionelle Akkreditierung durch den Wissenschaftsrat.

Die hdpk versteht sich selbst als künstlerisch-gestaltende Hochschule für die Kreativwirtschaft mit einem Fokus auf die Musik und Medien. Die Studiengänge sind nach eigenen Angaben künstlerisch-gestalterisch-technisch ausgerichtet.

Die Hochschule berichtet, dass sie von der Trägergesellschaft SRH Hochschule der populären Künste gemeinnützige GmbH betrieben werde. Diese befindet sich im vollständigen Besitz der SRH Holding. Im Jahr 2014 erwarb die SRH Holding die hdpk von ihrer Gründergesellschaft, der msg (music support group) in München. Die SRH Holding ist eine gemeinnützige Stiftung bürgerlichen Rechts mit Sitz in Heidelberg. Seit Übernahme der hdpk durch die neue Betreiberin ist die Trägerin ebenfalls gemeinnützig.

Im SRH Hochschulverband sind aktuell bundesweit zehn rechtlich eigenständige Hochschulen vereint. In Berlin existieren neben der hdpk zwei weitere SRH Hochschulen: die SRH Berlin am Ernst-Reuter-Platz mit dem Fokus auf internationales Management und einem weiteren Campus in Dresden sowie die SRH Design Akademie Berlin, dab, mit einem Fokus auf Marketingkommunikation. Die drei Berliner SRH-Hochschulen verbindet ein gemeinsamer Geschäftsführer. Darüber hinaus herrscht ein reger Austausch im Bereich Lehre und Forschung. Konkrete gemeinsame Programme und Projekte (wie „Customize Your Studies“, die es Studierenden der drei Hochschulen erlauben, Kurse und Module der Schwesterhochschulen kostenfrei zu belegen) sowie ein gemeinsames Gründerzentrum (SRH Start-up Lab Berlin) und eine gemeinsame Stelle zur Forschungsunterstützung zeigen eine dichte Verbindung der drei Hochschulen.

Für die mittelfristige Zukunft ist der Zusammenschluss der drei Berliner SRH Hochschulen sowie der Umzug auf einen gemeinsamen Campus geplant. Die Gutachtergruppe begrüßt den geplanten Zusammenschluss und die damit verbundenen Synergien.

Am 16. Oktober 2012 beschloss die Ständige Akkreditierungskommission der ZEvA (SAK) in ihrer 58. Sitzung die erstmalige Akkreditierung des Bachelorstudienganges Audiodesign (B.A.). Zwei an der Erstakkreditierung beteiligte Gutachter konnten für das vorliegende Verfahren wiedergewonnen werden.

Grundlagen des Bewertungsberichtes sind die Lektüre der Dokumentation der Hochschule und die Vor-Ort-Gespräche in Berlin. Während der Vor-Ort-Begutachtung wurden Gespräche geführt mit der Hochschulleitung, mit den Programmverantwortlichen und Lehrenden sowie mit Studierenden.

Die Bewertung beruht auf den zum Zeitpunkt der Vertragslegung gültigen Vorgaben des Akkreditierungsrates und der Kultusministerkonferenz. Zentrale Dokumente sind dabei die „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Drs. AR 20/2013), die „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010) und der „Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.04.2005).¹

¹ Diese und weitere ggfs. für das Verfahren relevanten Beschlüsse finden sich in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates, <http://www.akkreditierungsrat.de/>

1. Audiodesign, B.A.

1.1 Qualifikationsziele/Intendierte Lernergebnisse

Die Studienordnung definiert die Studienziele unter § 2 (4) wie folgt:

„Der Audioproduzent ist als Kreativzelle in der Lage, innerhalb verschiedener Genres der Popular- und Gebrauchsmusik die musikalisch-technischen Prozesse in der digitalen Verwirklichung von Musiktiteln und anderen auditiven Ereignissen zu betreuen oder eigenständig zu betreiben. Sein Schwerpunkt ist die klanggestalterische Produktion mittels computergestützter Verfahren; die Kernkompetenzen liegen daher in den Bereichen Audiodesign, Digitaltechnik und Musikübertragung.

Die Besonderheit des Studiengangs besteht darin, dass der Laptop anstelle akustischer Instrumente die zentrale Rolle eines universellen Klangerzeugers und -verarbeiters einnimmt. Vorrangig ist man daher im Bereich des Musik- und Sounddesigns ohne den Einsatz herkömmlicher Musikinstrumente qualifiziert. So beherrscht der Audioproduzent gängige Produktionsumgebungen und Softwaretypen, nutzt Samples, synthetisiert Klänge und simuliert Räume, um zum gewünschten akustischen Ergebnis zu gelangen.

Der Studiengang vermittelt hierfür umfassende tontechnische Parameter und Fertigkeiten im Bereich der Gerätetechnik, Elektroakustik und Musikinformatik. Die Aufnahme, Bearbeitung, Mischung und das Mastering von Schallsignalen wird mit DAWs durchgeführt. Diese Arbeitsweise wird mit analogen Geräten und Prozessen ergänzt.

Der Studiengang verfolgt keine Ausbildung am Instrument. Studierende verfügen dennoch über praktische Fertigkeiten im Einsatz von Keyboards als Eingabemedium oder im Live-Betrieb sowie im gesanglichen Formulieren ihrer Ideen. Ein sehr gut ausgebildetes musikalisch-technisches Gehör, umfassende Kenntnisse aller gängigen Naturinstrumente sowie ein Gespür für Interpretationsfragen befähigen die Studierenden zudem, auch die Perspektive eines Instrumentalisten/Sängers sowie die von Musikgruppen nachzuvollziehen.

Hierfür werden die Studierenden als Komponisten und Arrangeure mit umfangreichem, musiktheoretischem Wissen ausgestattet und verfassen als Absolventen Partituren und Einzelstimmen, damit ihre Werke von Besetzungen verschiedener Art und Größe auch akustisch aufgeführt oder als Hybridversionen realisiert werden können. Selbst ohne den Einsatz von Natur-Instrumenten fördert dies ihre Tätigkeit im kompositorischen Prozess. Hierbei berücksichtigen die Audioproduzenten insbesondere die Arbeit nach inhaltlichen Vorgaben Dritter.“

Darüber hinaus gibt die Hochschule an, dass es Ziel sei, die Studierenden im modernen Berufsbild des/der klangästhetischen Produzenten/in mit allen relevanten Kompetenzen auszustatten, um die gestalterischen und technischen Prozesse in der digitalen Realisation von Musiktiteln sowie anderen statischen und szenischen Klangereignissen eigenständig umsetzen zu können. Den Absolvent/innen könne die technische Leitung von Musik- und Audioproduktionen übertragen werden.

Zudem soll ein Bewusstsein für die gesellschaftliche Bedingtheit des eigenen Tuns als Audiodesigner/in z.B. hinsichtlich der akustischen Umwelt im öffentlichen Raum geweckt werden. Teamarbeit soll u.a. ein Gespür für gruppenspezifische Bedingtheiten in Bezug auf künstlerische Prozesse wecken. Die Studierenden sollen befähigt werden, diese lösungsorientiert zu moderieren und zu steuern.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass sich das Studiengangskonzept an Qualifikationszielen orientiert, die fachliche und überfachliche Aspekte umfassen und sich insbesondere auf die Bereiche der wissenschaftlichen Befähigung, der Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen, der Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement sowie der Persönlichkeitsentwicklung beziehen. Allerdings gibt sie zu bedenken, dass einige Ziele zu hoch gegriffen sein könnten. So scheint z.B. die Übernahme einer technischen Leitung von Musik- und Audioproduktionen eher unrealistisch. Auch erscheint das Curriculum im Hinblick auf die Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden noch zu wenig explizit profiliert.

1.2 Konzeption und Inhalte des Studiengangs

Die Hochschule gibt an, dass der Studiengang im Kontext der für die Kreativindustrie geltenden Struktur- und Kenntnisbedingungen mit ihrer spezifischen Mischung aus vernetztem Arbeiten, gestalterischem Fokus, Selbstständigkeit und Eigenorganisation, ständigem Lernen aufgrund rascher Veränderung der technischen und sozialen Gegebenheiten, kleinteiliger Organisations- und Unternehmensstrukturen, internationalem Wettbewerb und nötigem ökonomischem Wissen stehe. Daher soll der Studiengang eine Kombination aus Fachwissen und aus fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen bilden.

Inhaltliche Schwerpunkte des Studiums bilden die Bereiche Komposition, Audiodesign, Technik/Informatik. Diese sollen flankiert werden durch Schlüsselqualifikationen in den Bereichen Keyboards/Gesang, Musik-/Mediengeschichte, Medienrecht, Management sowie weiteren fachpraktischen und persönlichkeitsbildenden Lehrveranstaltungen.

Die notwendige akademische Fundierung sowie die notwendige Praxisaffinität werden laut hdpk in Vorlesungen und Seminaren bzw. in Übungen und Workshops gelehrt und gelernt. Jedoch seien beide Anteile (der akademische wie der praktisch-reflektierende) stets in allen Lehr- und Lernformen enthalten.

Die Hochschule hat einige Änderungen und Weiterentwicklungen des Studiengangs beschrieben. So wurde beispielsweise im vergangenen Jahr eine englischsprachige Variante des Studiengangs eingeführt. Die zum Wintersemester Immatrikulierten absolvieren den Studiengang in deutscher Sprache, die zum Sommersemester Immatrikulierten vollständig in englischer Sprache². Die Gutachter/innen begrüßen diese Ausweitung des Angebotes

² Diese Änderung wurde im Jahr 2017 von der Hochschule angezeigt. Die SAK stellte fest, dass sie

ausdrücklich.

Die Gutachtergruppe stellt insgesamt fest, dass das Studiengangskonzept in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut ist und adäquate Lehr- und Lernformen vorsieht.

Dennoch sieht die Gutachtergruppe einiges Potenzial für Verbesserungen. Ihr fällt die eher geringe Profilschärfe des Studiengangs auf – sowohl in Abgrenzung zu den anderen Bachelorstudiengängen der hdpk als auch in Abgrenzung zu Konkurrenz-Angeboten. Sie empfiehlt daher, das Profil des Studiengangs zu schärfen. Hierzu bieten sich einige Maßnahmen an.

Im fünften Semester ist das Wahlpflichtmodul „M461 Wahlpflicht Multimedia“ (6 LP) zu absolvieren. Es sollen zwei aus acht Lehrveranstaltungen belegt werden (je 3 LP): K1 Dramaturgie und Storytelling, K2 VJing, K3 HackLab, K4 Kreative PR in Netzwerken, K5 Filmsprache, K6 Bewegtbild im Raum, K7 Game Audio, K8 Virtual/Augmented Reality (VR/AR). Aus Sicht der Gutachtergruppe bilden die Wahlpflichtkurse den Kernbereich und das angestrebte Profil des Studiengangs ab. Sie empfiehlt, einige der Wahlpflichtfächer in den Pflichtbereich und damit in den Vordergrund zu rücken. Dies gilt insbesondere für K1 Dramaturgie und Storytelling, K3 HackLab, K7 Game Audio und K8 Virtual/Augmented Reality (VR/AR).

Auch das zweite Wahlpflichtmodul „M004 Wahlpflicht Persönlichkeit“ (6 LP) birgt für das Profil des Studiengangs wichtige Elemente. Es sollen drei aus sechs Lehrveranstaltungen belegt werden (je 2 LP): K1 Gründungsberatung, K2 Persönlichkeitstraining, K3 Medienethik, K4 Interkulturelles Management, K5 Publikum & Ästhetik, K8 Design Thinking. Auch hier schlägt die Gutachtergruppe vor, aufgrund ihrer Wichtigkeit einige der Kurse in den Pflichtbereich zu ziehen: K2 Persönlichkeitstraining, K3 Medienethik und K8 Design Thinking.

Im Gegenzug könnten aus Sicht der Gutachtergruppe andere Module, die weniger zur Profilierung des Studiengangs beitragen, entweder gestrichen oder in den Wahlpflichtbereich verschoben werden. Hier denkt die Gutachtergruppe an Lehrinhalte wie Harmonielehre und Komposition. (Insgesamt scheint das Thema Komposition im Studiengang überbetont zu sein.) Dies könnte zu einer besseren Abgrenzung zum ebenfalls an der hdpk angebotenen Bachelorstudiengang Musikproduktion (B.A.) führen. Zudem sollte sich das Studiengangskonzept von der Musikerzeugung lösen und sich mehr zur Klanggestaltung hin entwickeln. Es sollte mehr mit weiteren Eingabegeräten als nur dem Keyboard experimentiert werden. Hierbei könnte z.B. an Midi-Gitarren oder andere Midicontroller, die traditionellen Instrumenten nachempfunden sind, gedacht werden. Alternativ könnte der vom Gamemusikkomponisten Jeremy Soule häufig eingesetzten Breath Controller in Betracht gezogen werden. Weiterhin sollte hier die NIME (New Interfaces for Musical Expression) genannt sein, deren Ziel es ja ist, für neuen klanglich-musikalischen Ausdruck Interfaces zu entwickeln. Möchte der Audiodesign Studiengang bei der Anwendung audiodesignrelevanter jüngster Entwicklungen vorne dran sein, bietet sich hier eine Möglichkeit. Es sollte auch an

die Bedeutung von Audio-Middleware gedacht werden.

Da im Bereich Gehörbildung im Curriculum nur die traditionell-musikalische und technische Gehörbildung zu finden sind, im Bereich Audiodesign häufig jedoch mit elektroakustisch-klanglicher Gestaltung jenseits von Tönen, Melodien und Harmonien gearbeitet wird, regt die Gutachtergruppe an, jüngere Methoden wie etwa die Gehörbildungsmethodiken für die elektroakustische Musik in bestehende Fächer im Curriculum einzubinden.

Die befragten Studierenden wünschten sich weitreichendere Spezialisierungsmöglichkeiten. Auch dies fällt in den Themenbereich der Profilschärfe. Die Gutachtergruppe empfiehlt, den Studierenden intensivere Spezialisierungsmöglichkeiten am Ende des Studiums zu ermöglichen. Auch größere Projekte wären wünschenswert. So begrüßt die Gutachtergruppe die Ankündigung der Hochschulvertreter/innen, künftig mehr größere interdisziplinäre Projekte durchführen zu wollen.

Die hdpk sagt von sich selbst: *„Wir stehen für Exzellenz und Qualität von angewandter Forschung und leisten einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklung einer zukunftsfähigen Wissensgesellschaft.“* Der Bachelorstudiengang Audiodesign ist praxisorientiert. Eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten findet aus Sicht der Gutachtergruppe durchaus statt. Diese könnte aber noch deutlich verbessert werden. Um dies zu unterstützen, empfiehlt die Gutachtergruppe, in den Modulbeschreibungen besser zu verorten, wo wissenschaftliches Arbeiten stattfindet. Hierbei sollte es nicht nur z.B. um Fragen des korrekten Zitierens gehen, sondern den Studierenden sollten verstärkt wissenschaftliche Methoden vermittelt werden. Die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden wird am besten erreicht, wenn man sie anwendet – in Hausarbeiten, Essays etc... So begrüßt die Gutachtergruppe, dass diese Prüfungsformen in mehreren Modulen bereits vorgesehen sind.

Das sechste Semester dient als Praxissemester. Für die Bachelorstudiengänge der hdpk gibt es hierfür eine Praktikumsordnung. Das Praktikum kann im In- oder im Ausland absolviert werden. Die Gutachtergruppe bestätigt, dass das Modul „Praktikum“ von der Hochschule prinzipiell qualitätsgesichert, betreut, inhaltlich bestimmt und geprüft wird, so dass ECTS-Punkte erworben werden können.

Anstelle des Praktikums ist auch ein Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule möglich. Von dieser Möglichkeit scheinen jedoch kaum Studierende Gebrauch zu machen. Laut Hochschulvertreter/innen gebe es zudem verschiedene Möglichkeiten, sowohl ein Praktikum als auch einen Studienaufenthalt im Ausland zu absolvieren. Die befragten Studierenden schienen hierüber jedoch wenig informiert zu sein. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, größere Anstrengungen unternehmen, den Studierenden einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu ermöglichen. Dies könnte etwa durch Hochschulpartnerschaften und ein definiertes Mobilitätsfenster z.B. im dritten Semester erreicht werden, welches den Studierenden leicht ermöglichen würde, die Studieninhalte des dritten Semesters an einer Partnerhochschule zu bearbeiten. Der Informationsfluss hierzu sollte verbessert werden. Zudem sollte die Hochschule prüfen, ob die derzeitige Vorgehensweise den „Erasmus+“-Ideen und Vorgaben entspricht, damit es bei einem eventuellen Audit der ERASMUS+ Verwalter keine Probleme gibt.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Tatsache, dass das Curriculum Lehrveranstaltungen zu Medienrecht und zu Lizenzen beinhaltet. Sie weist auf die Wichtigkeit dieser Themen im künftigen Arbeitsfeld der Absolvent/innen hin. Häufig werde dieses Thema von den Studierenden unterschätzt.

Positiv ist zudem, dass immer freitags Vorträge aus der Praxis angeboten werden und dass in jedem Semester studentische Ausstellungen organisiert werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, zu den Semesterausstellungen auch potenzielle Arbeitgeber einzuladen. Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe die Kontakte in die Industrie für essentiell. Die Hochschule unterhält bereits gut funktionierende Kooperationen. Diese könnten aber noch ausgebaut werden. So könnte sich die Hochschule als Kreativ-Inkubator und perfekt vernetzter Berufsvorbereiter positionieren. Auf diese Weise könnte den rückläufigen Bewerberzahlen³ entgegengewirkt werden.

Wünschenswert wäre es zudem, wenn der Studiengang den Studierenden Freiräume zum „Scheitern“ gewähren würde, da dies gerade in der Kreativindustrie zum Arbeitsalltag gehört.

Im siebten Semester wird die Abschlussarbeit angefertigt. Die Gutachtergruppe befürwortet die Regelung, dass den Studierenden hierfür zwei Möglichkeiten offenstehen: Entweder sie erstellen eine theoretische schriftliche Arbeit oder sie erstellen eine kürzere den wissenschaftlichen Anforderungen entsprechende schriftliche Arbeit sowie ein musikalisches, mindestens zehnmütiges Werk in Form einer Komposition/eines Arrangements (auch zu Bewegtbild) nebst ihrer musikalischen Umsetzung auf einem tontragendem Medium.

Die Gutachtergruppe bestätigt zudem, dass der Studiengang den inhaltlichen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse für die Bachelor-Ebene entspricht.

Das Studiengangskonzept beinhaltet Wissensverbreiterung und Wissensvertiefung in einer der Qualifikationsstufe angemessenen Weise. Die Wissensvertiefung könnte aus Sicht der Gutachtergruppe noch weiter verbessert werden, etwa dahingehend, dass neueste Publikationen aus einschlägigen wissenschaftlichen Journals und Fachkonferenzen expliziter in mehreren Disziplinen des Curriculums einbezogen werden.

Der Studiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschulzugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Audiodesign nachweisen. Einige Absolvent/innen haben ein Masterstudium an der TU Berlin aufgenommen.

Anhand der stichprobenartigen Einsichtnahme in Abschlussarbeiten kann die Gutachter-

³ Stellungnahme der hdpk vom 16. Juli 2018: *„Die Bewerberzahlen sind nicht rückläufig: Es gab einen Rückgang vor zwei Jahren, der inzwischen nicht mehr zu verzeichnen ist. Für das kommende Semester ist zudem ein weiterer Anstieg a) der qualifizierten Interessenten, b) der Bewerber und c) der dann tatsächlich Studierenden (wir weisen hier auf die nötige Unterscheidung hin, da alle drei Zahlen unterschiedliche Verläufe aufzeigen) zu verzeichnen.“*

gruppe ein angemessenes wissenschaftliches Niveau der Absolvent/innen bestätigen. Die Themen der Bachelorarbeiten wirken überraschend unspezifisch für den Studiengang. Eine Schärfung des Studiengangsprofils/ des Curriculums wie oben beschrieben würde sicherlich zu spezifischeren Audiodesign-Themen in den Abschlussarbeiten führen.

Im Praktikum haben die Studierenden die Möglichkeit, ihr Wissen und Verstehen auf ihre Tätigkeit bzw. ihr künftiges Berufsfeld hin anzuwenden und kritisch zu hinterfragen. Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen von Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ zu verteidigen.

1.3 Studierbarkeit

Die erwarteten Eingangsqualifikationen werden berücksichtigt, um die Studierbarkeit zu gewährleisten. Die Zulassungsordnung⁴ regelt unter § 2, dass für die Aufnahme des Studiums neben der Hochschulzugangsberechtigung ein starker Ausdrucks- und Gestaltungswillen, gute Kenntnisse in der rechnergestützten Realisation von Musik und Klang sowie praktische und grundlegende Kenntnisse der Populärmusik nachgewiesen werden müssen. Die Auswahl der Studierenden erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

Trotz der geringen Größe der Hochschule können prinzipiell alle Hochschul-üblichen Beratungs- und Betreuungsangebote realisiert werden. Bei der Suche nach einem Praktikumsplatz unterstützt beispielsweise der Career Service.

Die Studienberatung erfolgt für generelle Themen über die Studienberatung der hdpk, für studiengangsspezifische Themen stehen darüber hinaus die Studiengangsleiter/innen wie weitere Professor/innen regelmäßig zur Verfügung. Technischer Support erfolgt über die Technik- und Studiobetreuung, die den Studierenden auch in Selbstlernphasen zur Verfügung geht. Da die Studierenden der hdpk Mitglied des Berliner Studierendenwerks sind, stehen weitere Angebote (Beratung, Hilfe) zur Verfügung.

Es wurden keine eindeutigen Zahlen zur Abbrecherquote im Studiengang vorgelegt. Durch die Gespräche an der Hochschule gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Abbrecherquote bei etwa 50 % (und zum Teil höher) liegen könnte⁵. Diese Quote erscheint ungewöhnlich hoch. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Studienberatung zu systematisieren. Bei Problemen im Studium oder bei drohendem Abbruch sollte den Studierenden standardmäßig ein Gespräch und Beratung zur Problemlösung angeboten werden.

⁴ Zulassungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der SRH Hochschule der populären Künste (hdpk), Fassung vom 1. Juli 2016

⁵ Stellungnahme der hdpk vom 16. Juli 2018: „Die Abbrecherquote liegt belegbar bei 4 % – 5 %.“

Auch zur Studiendauer wurden keine Zahlen vorgelegt. Allerdings fällt auf, dass es bislang erst 16 Absolvent/innen gibt. Insgesamt 48 Bachelorarbeiten stehen noch aus. Auch hier sollte die Hochschule durch Beratung intensiver nach den Gründen suchen und die ggf. hochschulverantworteten Probleme für die lange Studiendauer beheben.

Die Hochschule kündigt an, künftig ggf. Tutorien für Studienanfänger/innen anzubieten. Dies wird von der Gutachtergruppe begrüßt. Sie empfiehlt, dies in die Tat umzusetzen. Insbesondere in den Bereichen Harmonielehre, Notenlesen und Klavierspiel erscheint zurzeit Unterstützung sinnvoll. Auch könnte man darüber nachdenken, bestimmte Kurse, die grundlegend sind, in früheren Semestern anzubieten, wie z.B. Klavierspiel, um die Niveauunterschiede der Studienanfänger/innen schneller auszugleichen.

Die monatliche Studiengebühr beträgt gut 600 €⁶. Die Hochschule bietet hier Beratung zu Krediten. Zudem werden Leistungs- und Sozialstipendien vergeben. Auch weitere Stipendien werden eingeworben, Urlaubssemester sind unentgeltlich möglich ebenso das Aussetzen bei Krankheit.

Die Gebührenordnung regelt u.a. unter § 2:

„Für eine Verlängerung der Regelstudienzeit fallen Gebühren an:

- *Wird während der Verlängerung mindestens ein Studienkurs besucht, sind Gebühren in Höhe eines Semesters fällig.*
- *Wird die Regelstudienzeit einzig für die Fertigstellung der Bachelor-Arbeit oder letzter Prüfungen um ein Semester verlängert, ohne einen Kurs zu besuchen, fällt eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 300,- € für das gesamte Verlängerungssemester an. In diesem Semester darf die Bibliothek genutzt werden. Die Nutzung oder Ausleihe von technischem Equipment (Musik- oder Fotostudios, DAW- Räumen, Film- und Fotokameras, etc.) ist nicht gestattet.“*

Die Gutachtergruppe begrüßt ausdrücklich, die Regelung der Befreiung von den Studiengebühren, wenn keine Kurse mehr besucht werden müssen. Allerdings hält sie die Regelung, dass die Nutzung oder Ausleihe von technischem Equipment in dieser Zeit nicht gestattet ist, für nicht sinnvoll. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass dies missverständlich formuliert sei. Für die Anfertigung der Abschlussarbeit benötigtes Equipment dürfe sehr wohl ausgeliehen werden. Die Gutachtergruppe empfiehlt den § 2 der Gebührenordnung entsprechend zu überdenken.

Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden von den befragten Studierenden weitgehend bestätigt. Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung ist jedoch noch unbefriedigend (siehe II.1.5).

Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden⁷. Ein erster Wiederholungs-

⁶ Auf S. 2 des Antrags sind es 605 €; in der Gebührenordnung, Anlagenband S. 299) sind es 630 €. Auf der Website sind es 680 €. Dies sollte geklärt und einheitlich dargestellt werden.

⁷ Die Hochschule räumt den Studierenden unter § 17 der Prüfungsordnung sogar ein: *„Eine nicht bestandene mündliche bzw. fachpraktische Modulprüfung oder eine schriftliche Modulprüfung kann zweimal wiederholt werden. Alternativ können die Studierenden auf die erste oder zweite Wieder-*

termin wird bereits zu Beginn des Folgesemesters angeboten. Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation unterstützen die Studierbarkeit.

Insgesamt zeigten sich die befragten Studierenden zufrieden mit ihrem Studium und ihrer Hochschule. Sie fühlen sich gut betreut und schätzen die familiäre Atmosphäre.

1.4 Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

An der Hochschule arbeiten 25 fest angestellte Professor/innen. (Zwei Professuren wurden zum Sommersemester 2018 besetzt. Eine weitere Berufung ist zurzeit anhängig.) Zudem unterrichten 55 Lehrbeauftragte an der hdpk. Die Gutachtergruppe lobt das junge und motivierte Kollegium. Zudem arbeiten zahlreiche Dozent/innen in der Praxis.

Es bestehen angemessene Weiterbildungsmöglichkeiten für die Lehrenden.

Die adäquate Durchführung des Studienganges ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt.

Die Gutachtergruppe konnte sich im Rahmen einer Besichtigung von der guten Ausstattung der Räumlichkeiten überzeugen. Die Unterrichtsräume sind mit moderner Technik ausgestattet. Es stehen gut ausgerüstete Labore zur Verfügung. Die Gebäude und Räumlichkeiten der Hochschule sind weitgehend barrierefrei.

Die Bibliothek ist für eine Hochschule dieser geringen Größe angemessen ausgestattet. Die Studierenden haben zudem für sie kostenfreien Zugang zu mehreren großen Berliner Bibliotheken.

Der Campus verfügt über ein W-Lan-Netz wie ein Intranet (Moodle), auf das Studierende wie Lehrende, auch von außerhalb des Campus, Zugriff haben. Die Gutachtergruppe nahm erfreut zur Kenntnis, dass das Gebäude mit seinen spezifischen Räumen mittels einer Key-Card für die Studierenden 24 Stunden und sieben Tage die Woche nutzbar ist.

Die Gutachtergruppe begrüßt die insgesamt gute personelle, sächliche und räumliche Ausstattung. In quantitativer Hinsicht stößt die Hochschule bzgl. der Räumlichkeiten allerdings bald an ihre Grenzen. Daher begrüßt die Gutachtergruppe den Plan zum Zusammenschluss der drei Berliner SRH Hochschulen und den damit verbundenen Umzug auf einen gemeinsamen Campus. Mit dem Umzug wird der Hochschule eine umfangreichere Fläche zur Verfügung stehen.

holungsprüfung verzichten und das ganze Modul einmal wiederholen und damit erneut drei neue Prüfungsversuche erhalten.“

1.5 Qualitätssicherung

Die Hochschule konnte in der Dokumentation und in den Gesprächen darlegen, dass Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt werden. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Die hdpk hat sich im Jahr 2011 eine „Ordnung für die Evaluation von Studium und Lehre“ gegeben. Sie setzt verschiedene Instrumente der Qualitätssicherung ein. Neben klassischen Verfahren wie Lehrveranstaltungsevaluationen und Absolventenbefragungen werden beispielsweise auch Befragungen der Lehrenden durchgeführt, einerseits zu den Lehrveranstaltungen, andererseits zu Fragen der Verwaltung. Die Gutachtergruppe begrüßt dieses innovative Befragungsinstrument, bedauert aber den geringen Rücklauf, wobei sie anerkennt, dass dies ein Problem an zahlreichen deutschen Hochschulen ist.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen erfolgen gegen Ende des Semesters. Die beteiligten Studierenden werden per Mail über die Ergebnisse informiert. Aus Sicht der Gutachtergruppe sollten die Ergebnisse mit den beteiligten Studierenden diskutiert werden. Daher empfiehlt sie, die Lehrveranstaltungsevaluationen zeitlich etwas vorzuziehen, um eine Diskussion noch während des Semesters zu ermöglichen.

Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung brachte ein verwirrendes Bild. Laut Umfrage verwenden die Studierenden nur knapp 16 Stunden in der Woche für ihr Studium. Nicht eindeutig ist, ob es sich hier um die Gesamtarbeitszeit oder um die Selbststudienzeit handelt. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass die Fragestellung im Fragebogen missverständlich gewesen sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier dringend, das Instrument der Erhebung der Arbeitsbelastung zu überprüfen und zu schärfen. Ggf. müsste das Zeitkonzept des Studiengangs entsprechend den dann valideren Ergebnissen angepasst werden.

Bislang haben nur 16 Studierende ihr Studium abgeschlossen. Die Befragung der Alumni erfolgt über Individualgespräche. Solange die Anzahl der Absolvent/innen noch gering ist, mag dies eine adäquate Vorgehensweise sein. Die Gutachtergruppe wie auch die Hochschulvertreter/innen geht aber davon aus, dass diese Zahlen bald steigen werden. Die Gutachter/innen empfehlen daher, die Absolventenbefragung zu systematisieren und die Alumniarbeit zu intensivieren. Alumni könnten z.B. eingeladen werden, um aus der Praxis zu berichten (beispielsweise zum Thema Lizenzen).

Insgesamt erhalten die Hochschulvertreter/innen einen Großteil ihres Feedbacks über persönliche Gespräche. Die persönliche und vertrauensvolle Atmosphäre an der Hochschule ist zu loben. Dennoch betonen die Gutachter/innen – auch gerade an einer kleinen Hochschule – die Wichtigkeit von anonymen Befragungen.

2. Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates

2.1 Qualifikationsziele des Studiengangskonzeptes

(Kriterium 2.1)

Das Kriterium 2.1 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.1.

2.2 Konzeptionelle Einordnung der Studiengänge in das Studiensystem

(Kriterium 2.2)

Das Kriterium 2.2 ist weitgehend erfüllt.

Die formalen Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse werden erfüllt (zu den inhaltlichen Anforderungen siehe II.1.2).

Der Bachelorstudiengang Audiodesign führt zum Abschluss "Bachelor of Arts". Abschluss und Bezeichnung sind zutreffend. Die Regelstudiendauer beträgt sieben Semester und umfasst 210 Leistungspunkte (LP). Das Modul „Bachelorarbeit“ (11 LP) umfasst einen Kurs zum wissenschaftlichen Arbeiten (1 LP) sowie die Anfertigung der Abschlussarbeit (10 LP inkl. Kolloquium). Somit entspricht die Abschlussarbeit den Strukturvorgaben.

Die Arbeitsbelastung der Studierenden wird mit 30 Stunden pro LP berechnet. Dies geht aus § 3 der Studienordnung sowie aus § 4 der Prüfungsordnung hervor.

Der Studiengang ist mit Leistungspunkten versehen und durchgehend modularisiert. Die Module sind innerhalb von ein bis zwei Semestern zu absolvieren. Ein Modul erstreckt sich sogar über drei Semester. Dies ist allerdings ein sogenanntes Containermodul, in dem einzelne kleine Workshops besucht werden, so dass die zeitliche Streckung des Moduls zu keinen Beeinträchtigungen führt.

Zum größten Teil wird die Mindestmodulgröße von fünf LP eingehalten. Einige wenige Module unterschreiten mit drei bzw. vier LP die Mindestmodulgröße (M430 Grundlagen Gesang, M432 Grundlagen Klavier, M460 Audiopraxis, M470 Musikgeschichte, M001 Medienrecht). Die meisten dieser Module werden ohne benotete Prüfungsleistung abgeschlossen, so dass die Prüfungsbelastung durch die Modulgröße nicht erhöht wird. Für die Module M470 Musikgeschichte, M001 Medienrecht argumentiert die Hochschule, dass sie im studiengangübergreifenden Kontext von anderen Bachelorstudiengängen stehen und daher die gleiche Struktur haben müssen. Diese Argumentation vermag die Gutachtergruppe nicht zufriedenstellend zu überzeugen. Da die studentische Prüfungsbelastung insgesamt aber nicht zu hoch erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe die Kleinteiligkeit einiger weniger Module. In diesem Zusammenhang begrüßt und unterstützt die Gutachtergruppe ausdrücklich die Ankündigung des Prorektors: Zum Wintersemester 2019/20 plant die hdpk die Überarbeitung ihrer Lehr- und Studienorganisation. Die Modulgrößen sollen dabei hochschulweit auf 5 LP (z.T. auch 10 LP) standardisiert werden.

Die Gutachtergruppe stellt fest, dass die Module thematisch und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten darstellen. Für das Modul M425 Klangdesign I (mit den Lehrveranstaltungen „Klang und Marke“ sowie „Klang und Interaktion“) trifft dies nur eingeschränkt zu.

Die Modulbeschreibungen entsprechen den formalen Vorgaben der KMK. Sie enthalten Angaben zu Inhalten und Qualifikationszielen der Module, Lehr- und Prüfungsformen, Voraussetzungen für die Teilnahme, Verwendbarkeit des Moduls, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Häufigkeit des Angebots der Module, Arbeitsaufwand und Dauer der Module.

Die in den Modulbeschreibungen angegebene Literatur erscheint veraltet. Seit der Erst-Akkreditierung wurde sie nicht mehr aktualisiert. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Literaturangaben in den Modulbeschreibungen zu aktualisieren. Dies würde nicht zuletzt den selbst gesetzten Anspruch der Aktualität und Wissenschaftlichkeit unterstützen. Die Verwendbarkeit des Moduls wird unter der Rubrik „Verknüpfung“ angegeben. Hier sollten allerdings zusätzlich Informationen gegeben werden, ob das Modul auch in anderen Studiengängen verwendet wird.

In den Modulbeschreibungen werden die einzelnen Lehrveranstaltungen/Kurse ausführlich beschrieben. Einerseits wird dies begrüßt. Andererseits könnte dies allerdings auch heißen, dass eher auf Lehrveranstaltungsebene gedacht wird und weniger auf Modulebene.

Es wurde ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache vorgelegt. Hier ist die Vergabe von relativen Noten (entsprechend des ECTS Users' Guide 2005) vorgesehen. Die Gutachtergruppe weist darauf hin, dass die KMK die Verwendung der jeweils gültigen Fassung des ECTS User's Guide empfiehlt, d.h. es sollten nach Möglichkeit die Grading Tables aus dem ECTS User's Guide von 2015⁸ verwendet werden. Zudem ist es wünschenswert, dass die Vergabe von relativen Noten auch in der Prüfungsordnung geregelt wird.

Die Prüfungsordnung regelt unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention⁹. Allerdings entspricht die Formulierung der Regelungen¹⁰ nicht ganz den Vorgaben¹¹, was einen formalen Mangel darstellt. Die Formulierung zielt auf die „Gleichwertigkeit“ ab. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule daher auf, die Prüfungsordnung insofern zu ändern, dass diese hinreichende Regelungen zur Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention enthält. Im Ausland absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen müssen

⁸ http://ec.europa.eu/dgs/education_culture/repository/education/library/publications/2015/ects-users-guide_en.pdf

⁹ „Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich der europäischen Region“

¹⁰ § 7 der Prüfungsordnung: „(1) Studierende haben ein Recht auf Anerkennung von Prüfungsleistungen, es sei denn, die Hochschule weist nach, dass die andernorts studierten Module nicht gleichwertig sind. Über die Anerkennung der anderweitig erbrachten Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Ausland erbrachte Leistungen sind in beglaubigter, übersetzter Kopie vorzulegen.“

¹¹ http://www.akkreditierungsrat.de/fileadmin/Seiteninhalte/AR/Sonstige/AR_Rundschreiben_Lissabon1.pdf

anerkannt werden, wenn die Hochschule „keine wesentlichen Unterschiede“ nachweisen und begründen kann.

Regelungen zur Anrechnung von nachgewiesenen gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, finden sich ebenfalls unter § 7 der Prüfungsordnung. Bis zu 50 % können angerechnet werden. Allerdings wird hier auf einen Paragraphen des Berliner Hochschulgesetzes verwiesen, ohne das Gesetz selbst zu nennen¹². Dies sollte nach Möglichkeit korrigiert werden. Zudem erscheint es sinnvoller, auf die Vorgaben der KMK¹³ zu verweisen.

2.3 Studiengangskonzept

(Kriterium 2.3)

Das Kriterium 2.4 ist weitgehend erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

Die Prüfungsordnung muss hinreichende Regelungen zur Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention enthalten. Im Ausland absolvierte Studienzeiten und erworbene Hochschulqualifikationen müssen anerkannt werden, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede nachweisen und begründen kann.

2.4 Studierbarkeit

(Kriterium 2.4)

Das Kriterium 2.4 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.3.

2.5 Prüfungssystem

(Kriterium 2.5)

Das Kriterium 2.5 ist erfüllt.

Das Prüfungssystem ist für die Überprüfung des Erreichens der formulierten Qualifikationsziele (intendierten Lernergebnisse) prinzipiell geeignet. Die Prüfungen sind größtenteils modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert.

Pro Modul wird in der Regel jeweils nur eine Prüfungsleistung verlangt. In einigen wenigen

¹² § 7 der Prüfungsordnung: „(4) *Einschlägige außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen können entsprechend § 23a Abs. 1 anerkannt werden. Maximal fünfzig Prozent des gesamten Studiums können durch außerhalb der Hochschule erbrachte Leistungen kompensiert werden.*“

¹³ https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2002/2002_06_28-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-1.pdf
http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_09_18-Anrechnung-Faehigkeiten-Studium-2.pdf

In den KMK-Strukturvorgaben heißt es unter Ziff. A.1.3: „*Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, sind bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte anzurechnen.*“

Modulen werden zwei Prüfungsleistungen erbracht: M405 Gehörbildung I, M425 Klangdesign I, M440 Elektroakustik und M445 Theorie Musikübertragung I. Die Hochschule hat dies begründet. In den Modulen, die zwei verschiedene Prüfungsformen einsetzen, befürwortet die Gutachtergruppe das Vorgehen, da dadurch unterschiedliche studentische Kompetenzen gefördert werden. Die Verwendung von zwei gleichen Prüfungsleistungen oder die Begründung, dass die Prüfung auf eine einzelne Lehrveranstaltung bezogen sein soll, erachtet die Gutachtergruppe als nicht nachvollziehbar. Da die Prüfungsbelastung der Studierenden aber nicht erhöht erscheint, akzeptiert die Gutachtergruppe diese wenigen Ausnahmen im Prüfungssystem. Sie begrüßt zudem die Ankündigung der Hochschule, im Jahr 2019 das Curriculum umstrukturieren zu wollen. Hier sollte darauf geachtet werden, dass die letzten Schwächen im Prüfungssystem korrigiert werden.

Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt (§§ 7 und 10 der Prüfungsordnung).

Die „Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der SRH Hochschule der populären Künste“ ist rechtsgeprüft, veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule.

2.6 Studiengangsbezogene Kooperationen

(Kriterium 2.6)

entfällt

2.7 Ausstattung

(Kriterium 2.7)

Das Kriterium 2.7 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.4.

2.8 Transparenz und Dokumentation

(Kriterium 2.8)

Das Kriterium 2.8 ist erfüllt.

Informationen über den Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Zum Teil scheint der Informationsfluss zu den Studierenden nicht zufriedenstellend zu funktionieren. Die befragten Studierenden waren wenig über die Aktivitäten der Hochschule auf dem Laufenden. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe den Informationsfluss zu verbessern. (So könnte z.B. auch noch stärker als bisher vermittelt werden, wie Konferenzergebnisse auch ohne Besuch nutzbar sind.)

2.9 Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

(Kriterium 2.9)

Das Kriterium 2.9 ist erfüllt. Es gelten die Ausführungen unter II.1.5.

2.10 Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

(Kriterium 2.10)

entfällt

2.11 Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

(Kriterium 2.11)

Das Kriterium 2.11 ist erfüllt.

Die Hochschule hat Gleichstellungsrichtlinien vorgelegt.

Die Gutachtergruppe bedauert, dass von den 104 Studierenden im Studiengang nur drei Personen Frauen sind. Auch die Hochschule ist bestrebt, den Anteil der Studentinnen zu erhöhen. Sie versucht durch verschiedene Maßnahmen, Mädchen und junge Frauen für eher technisch-künstlerisch ausgerichtete Studiengänge zu gewinnen. Daher engagiert sich der Studiengang jährlich beispielsweise beim Girls Day. Eine Beauftragte setzt sich für Maßnahmen zur Gleichstellung ein.

Die Gutachtergruppe begrüßt die Anstrengungen der Hochschule, das Geschlechterverhältnis auszugleichen. Sie regt in diesem Zusammenhang an, in der Außendarstellung des Studiengangs die kreativen Aspekte des Studiengangs hervorzuheben.

III. Appendix

1. Stellungnahme der Hochschule

Stellungnahme der SRH Hochschule der populären Künste (hdpk) zum Akkreditierungsbericht Audiodesign, Reakkreditierung, Antrag 1254-xx-2

Die hdpk, vertreten durch ihren Rektor, und die an der Re-Akkreditierung Beteiligten bedanken sich bei der Gutachtergruppe und der ZEvA für den aufschlussreichen und freundlichen Bericht im Kontext der Begutachtung des Studiengangs Audiodesign an der hdpk.

Da es sich bei dem Bericht um sprachliche, schriftlich niedergelegte, Äußerungen handelt, die stets, ausgehend von einem hermeneutischen Paradigma des Verstehens und der Verständigung, einer Interpretation – und somit Missverständnissen – ausgesetzt sind, möchte die hdpk in ihrer Stellungnahme (auch) auf Begriffe und schriftliche Setzungen eingehen, die vielleicht missverständlich sind, um so zur Klärung der Sachverhalte beizutragen und somit Missverständnissen vorzubeugen.

Seite II-4

„Allerdings gibt sie zu bedenken, dass einige Ziele zu hoch gegriffen sein könnten. So scheint z.B. die Übernahme einer technischen Leitung von Musik- und Audioproduktionen eher unrealistisch. Auch erscheint das Curriculum im Hinblick auf die Erlangung der wissenschaftlichen Befähigung der Studierenden noch zu wenig explizit profiliert.“

Hier möchte die hdpk darauf hinweisen, dass an anderer Stelle im Gutachten die wissenschaftliche Befähigung als zufriedenstellend bezeichnet wird – dieser Widerspruch möge, so die Einlassung der hdpk, hin zur positiven Wertung aufgelöst und vereinheitlicht werden (siehe auch weiter unten zu den entsprechenden Stellen). Zudem sollte die Überlegung, die Übernahme einer technischen Leitung sei eher unrealistisch, geändert werden, da die Evidenz von Alumni des Studiengangs eine andere Sprache spricht (etwa ein Student, der als Audioengineer bei Teldex arbeitet oder jemand, der für „Alle Farben“ leitend tätig ist).

Seite II-6

„Sie bedauert die geringe Profilschärfe des Studiengangs – sowohl in Abgrenzung zu den anderen Bachelorstudiengängen der hdpk als auch in Abgrenzung zu Konkurrenz-Angeboten. Sie empfiehlt daher, das Profil des Studiengangs zu schärfen.“

Hier möchte sich die hdpk für die Empfehlung bedanken, der sie in Ihrer großen Allgemeinheit stets nachkommt und nachkommen wird, denn die Profilschärfung des Studiengangs aber auch des Profils des Fachbereichs und der Hochschule zählen zu den vordringlichen

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

taktischen und strategischen Aufgaben, denen die Leitung nachkommt. Konkurrenz-Angebote bestehen an der Musikhochschule in Trossingen, ansonsten ist der Studiengang immer noch ein Solitär im deutschen Bachelor-Feld. Wie soll er sich da abgrenzen, wäre zu fragen. Innerhalb der hdpk wiederum sprechen diverse der Verfasstheit der Hochschule geschuldete Überlegungen für das gewählte Profil, so dass die hdpk die Formulierung „bedauert die geringe Profilschärfe des Studiengangs“ als nicht ganz angemessen und missverständlich empfindet, speziell die spezifisch geäußerte Emotion. Die hdpk würde sich eine Änderung derselben hin auf eine neutrale Beobachtung und Empfehlung wünschen.

Seite II-6

„Eine Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten findet aus Sicht der Gutachtergruppe durchaus statt. Diese könnte aber noch deutlich verbessert werden.“

Siehe Anmerkung 1 zur Seite II-4:

Hier möchte die hdpk darauf hinweisen, dass an anderer Stelle im Gutachten die wissenschaftliche Befähigung als zufriedenstellend bezeichnet wird – dieser Widerspruch möge, so die Einlassung der hdpk, hin zur positiven Wertung aufgelöst und vereinheitlicht werden.

Seite II-6

„Die Vermittlung wissenschaftlicher Methoden wird am besten erreicht, wenn man sie anwendet – in Hausarbeiten, Essays etc...“

Diese didaktisch fundierte Empfehlung möchte sich die hdpk zu eigen machen, aber auch darauf verweisen, dass Hausarbeiten, Essays, ... als Prüfungsformen an der hdpk seit Beginn der Hochschule durchaus üblich sind und damit die Anwendung der wissenschaftlichen Methoden vorgenommen wird.

Seite II-6

„Die befragten Studierenden schienen hierüber jedoch wenig informiert zu sein. Daher empfiehlt die Gutachtergruppe der Hochschule, größere Anstrengungen unternehmen, den Studierenden einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule zu ermöglichen. ... Der Informationsfluss hierzu sollte verbessert werden.“

Hier möchte die hdpk auf die Diskussion jenes Punktes in der Begehung hinweisen, bei der deutlich wurde, dass auch an den meisten anderen Hochschulen (auch jenen der Begeher) Studierende über immer wieder andere und für immer wieder andere überraschende Dinge nicht informiert sind – obwohl die Informationen auf unterschiedlichen Kanälen in unterschiedlichen Medien zugänglich sind und auch qua Push-Faktor gegeben werden. Darüber wurde im Gespräch Einvernehmen erzielt. Der Empfehlung, größere Anstrengungen zu unternehmen – was als Unterstellung der Anstrengungs- und Erfolglosigkeit seitens der hdpk missverstanden werden kann – möchte die hdpk hier widersprechen, da im Bereich der

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Evaluation und Qualitätssicherung große und qualifizierte Anstrengungen unternommen werden: an der hdpk als Einzelhochschule und über das gemeinsame International Office der drei Hochschulen in Berlin. Die hdpk würde sich wünschen, dass diese missverständliche Formulierung anders gefasst wird. Gleiches gilt für die Bemerkung zum Informationsstatus.

Seite II-7

„Die Gutachtergruppe empfiehlt hier, zu den Semesterausstellungen auch potenzielle Arbeitgeber einzuladen. Insgesamt erachtet die Gutachtergruppe die Kontakte in die Industrie für essentiell. Die Hochschule unterhält bereits gut funktionierende Kooperationen. Diese könnten aber noch ausgebaut werden. So könnte sich die Hochschule als Kreativ-Inkubator und perfekt vernetzter Berufsvorbereiter positionieren. Auf diese Weise könnte den rückläufigen Bewerberzahlen entgegengewirkt werden.“

In diesem Abschnitt verbergen sich nach Meinung der hdpk einige Missverständnisse. Zum einen werden potenzielle Arbeitgeber zu Semesterausstellungen (zu klären wäre hier auch, was im Audiobereich jene Ausstellungen wären und ob nicht eine Präsentations-Webseite, wie sie extra für den Studiengang besteht, und die sich (auch) an Arbeitgeber richtet, nicht auch jene Ausstellung in Permanenz wäre) eingeladen (dies wurde vor Ort angesprochen – etwa Ableton, Native Instruments, Triad, Teldex, ..., zu denen beste Verbindungen bestehen), so dass die Darstellung nicht den Tatsachen entspricht, zum anderen könnten Kooperationen immer und stets ausgebaut werden, dem ist in seiner Allgemeinheit zuzustimmen. Jedoch, gefunden in diesem spezifischen Kontext, wendet sich diese Darstellung für die hdpk ins Negative, ausgewählt erscheint sie als singulärer Malus. Hier könnte anders formuliert werden. Des Weiteren sind die Bewerberzahlen nicht rückläufig: Es gab einen Rückgang vor zwei Jahren, der inzwischen nicht mehr zu verzeichnen ist. Für das kommende Semester ist zudem ein weiterer Anstieg a) der qualifizierten Interessenten, b) der Bewerber und c) der dann tatsächlich Studierenden (wir weisen hier auf die nötige Unterscheidung hin, da alle drei Zahlen unterschiedliche Verläufe aufzeigen) zu verzeichnen. Die hdpk würde sich wünschen, dass diese Darstellung und Anmerkung gestrichen wird.

Seite II-7

„Wünschenswert wäre es zudem, wenn der Studiengang den Studierenden Freiräume zum „Scheitern“ gewähren würde, da dies gerade in der Kreativindustrie zum Arbeitsalltag gehört.“

‘Scheitern als Chance` ist sicher eine didaktische Methode, die Sinn macht. An der hdpk scheitern Studierende etwa in Prüfungen. Dies ist ihre Chance, daraus zu lernen und den Freiraum des erneuten Lernens und des Sich-Auseinandersetzens mit der jeweiligen Materie zu nutzen. Dies entspricht etwa dem Verlust eines Auftrags oder der Ablehnung des Ergebnisses durch den Kunden. Somit ist ein echtes Praxistraining gegeben. Des Weiteren

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

sind in den diversen Projekten diverse Freiräume für Scheitern angelegt. Die hdpk glaubt den Industrielltag somit zu repräsentieren. Die Anmerkung erscheint der hdpk somit missverständlich.

Seite II-7

„Der Studiengang baut auf dem Wissen und Verstehen auf der Ebene der Hochschul-Zugangsberechtigung auf und geht über diese wesentlich hinaus. Die Absolvent/innen können ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen im Bereich Audiodesign nachweisen. Einige Absolvent/innen haben ein Masterstudium an der TU Berlin aufgenommen.“

Hier wird konstatiert, dass die Absolvent/innen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen nachweisen können. Somit scheint ein Widerspruch zu jenen in II-4 und II-6 getätigten Darstellungen, die Studierenden würden über her mangelnde Kenntnisse verfügen, zu herrschen. Die Tatsache, dass ein Übergang in einen durch Zulassungsbeschränkung ausgewiesenen Master-Studiengang an der TU Berlin gelingt, deutet zudem auf eine solide Vermittlung im Bachelor hin. Die hdpk würde sich wünschen, dass die positive Darstellung, die hier vorherrscht, auch für die anderen beiden zuvor erwähnten negativen Darstellungen des Faktes übernommen wird.

Seite II-7

„Die Themen der Bachelorarbeiten wirken überraschend unspezifisch für den Studiengang.“

Hier teilen wir den Status der Überraschung, allerdings über die hier getätigte Aussage der Gutachter. Es lag eine geringe, querschnittartige Auswahl an Arbeiten vor; zudem wäre zu fragen, was denn spezifische Bachelorarbeiten, genauer gesagt deren Themen, denn wären? Die Hochschulleitung achtet darauf, dass nicht die Lehrmeinung eines einzelnen oder einzigen Professors im Studiengang vorherrscht, sondern dass Diversität und Themenvielfalt möglich sind sowie ein breiter Horizont, da es sich beim Bachelor um eine durchaus aufgefücherte Berufsfeld- Ausbildung handelt. Bei einem Master wäre es anders. Die hdpk bittet, das Faktum, dass es sich hier um einen Bachelor handelt, zu berücksichtigen.

Seite II-7 und II-8

„Auch systemische Kompetenzen werden adäquat vermittelt. Beispielsweise durch das Anfertigen von Hausarbeiten sowie der Abschlussarbeit werden die Studierenden befähigt, relevante Informationen zu ihrem Studienfach zu sammeln, zu bewerten und zu interpretieren, daraus wissenschaftlich fundierte Urteile abzuleiten, die gesellschaftliche, wissenschaftliche und ethische Erkenntnisse berücksichtigen, und selbständig weiterführende Lernprozesse zu gestalten. Sie lernen, diese Erkenntnisse im Diskurs argumentativ zu verteidigen.“

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Auch hier wird die wissenschaftliche Qualität des Studiengangs positiv erwähnt, zudem werden jene Hausarbeiten, die die Prüfungsordnung vorsieht, ebenfalls erwähnt. Verwiesen sei auf jene Darstellungen weiter oben, die dies konterkarieren. Hier bittet die hdpk erneut um die Korrektur jener eher negativ auszulegenden Darstellungen, die zuvor aufgezeigt wurden. Zu leicht kann die positive Bemerkung überlesen werden, zu leicht die Widersprüchlichkeit der Darstellung in einem Text aus den Augen verloren werden.

Seite II-8

„Es wurden keine eindeutigen Zahlen zur Abbrecherquote im Studiengang vorgelegt. Durch die Gespräche an der Hochschule gewann die Gutachtergruppe den Eindruck, dass die Abbrecherquote bei etwa 50 % (und zum Teil höher) liegen könnte. Diese Quote erscheint ungewöhnlich hoch. Die Gutachtergruppe empfiehlt daher, die Studienberatung zu systematisieren. Bei Problemen im Studium oder bei drohendem Abbruch sollte den Studierenden standardmäßig ein Gespräch und Beratung zur Problemlösung angeboten werden.“

Jene Zahlen wurden vorgelegt. Der Bemerkung wird widersprochen. Die Abbrecherquote liegt belegbar bei 4 % – 5 %. Aus welchem Gespräch jener Eindruck entstanden ist oder ob es sich um einen Druckfehler handeln könnte, es ist der hdpk nicht klar, woher diese Einschätzung stammt. Daher bitten wir deutlich, diese diskriminierende Aussage zurückzuziehen.

Seite II-8

„Die Angaben zur studentischen Arbeitsbelastung wurden von den befragten Studierenden weitgehend bestätigt. Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung ist jedoch noch unbefriedigend (siehe II.1.5).“

Hier möchte die hdpk darauf hinweisen (zudem auch weiter unten in der weiteren Darstellung des Themas Evaluation der Arbeitsbelastung), dass die Formulierung, die Erhebung sei unbefriedigend, der Darstellung, dass die Angaben der Studierenden im Gespräch jenen der Erhebung entsprechen, nicht ganz kongruent ist und eher unglücklich und missverständlich formuliert ist. Hierzu Weiteres in der Anmerkung zur Erhebung weiter unten.

Seite II-11

„Die Gutachtergruppe begrüßt dieses innovative Befragungsinstrument, bedauert aber den geringen Rücklauf.“

Auch die hdpk bedauert den geringen Rücklauf und teilt dieses Bedauern mit der Mehrzahl aller umfassenden Studien zum Rücklauf im hochschulischen Erhebungs- und Qualitätsmanagement- System. Insofern stellt die hdpk keinen Einzelfall dar, wie es die Bemerkung missverständlich suggeriert. Die hdpk bittet, die Formulierung zu ändern.

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Seite II-11

„Die Erhebung der studentischen Arbeitsbelastung brachte ein verwirrendes Bild. Laut Umfrage verwenden die Studierenden nur knapp 16 Stunden in der Woche für ihr Studium. Nicht eindeutig ist, ob es sich hier um die Gesamtarbeitszeit oder um die Selbststudienzeit handelt. Die Hochschulvertreter/innen erläuterten, dass die Fragestellung im Fragebogen missverständlich gewesen sei. Die Gutachtergruppe empfiehlt hier dringend, das Instrument der Erhebung der Arbeitsbelastung zu überprüfen und zu schärfen. Ggf. müsste das Zeitkonzept des Studiengangs entsprechend den dann valideren Ergebnissen angepasst werden.“

Hier zu möchte die hdpk anmerken, dass im vorgelegten Evaluationsbericht zu lesen ist, im Mittel würden an der hdpk knapp 26 Stunden pro Woche über alle Studiengänge ausgewiesen, für das Studium (Arbeitsaufwand = Kurs- wie Selbstlernzeit) vernachlässigt wird. Zudem wird die in jenem Bericht getätigte Aussage, die Zahl von knapp 16 Stunden bei Audiodesign sei mit Vorsicht zu genießen, da aus drei Kohorten von insgesamt sechs Kohorten Audiodesign jeweils einer oder zwei Studierende teilnahmen, so dass die Daten nicht solide und keineswegs valide sind, vernachlässigt wird. Hier die zentrale Aussagen des Evaluationsberichts, die nach erneuter Lektüre und Einschätzung der hdpk, keineswegs verwirrend sind:

Zunächst das Fazit: „Betrachtet man die Wochenarbeitszeiten, so fällt auf, dass bei Audiodesign mit 15,6 Stunden eine geringe Wochenarbeitszeit ausgewiesen wird – hier gilt es zu fragen, wie es dazu kommt. Die Arbeitszeit der anderen Studiengänge entspricht in etwa dem der aufgerufenen Kursstunden vor Ort. Interessanterweise wird eine Arbeitszeit zuhause nicht ausgewiesen oder kommt nicht in den Blick. Es sei denn, man würde, etwa aufgrund der fehlenden Anwesenheitspflicht in manchen Kursen, nicht häufig an der Hochschule sein und die Arbeitszeit zuhause hinzugerechnet habe. Wäre es so, dann bleibe genügend Zeit, um den Lebensunterhalt innerhalb einer Vierzigstundenwoche zu verdienen. Allerdings lässt sich kein valider Befund aus den Daten ableiten. Im Vergleich zu der zweiten Auswertung ist die wöchentliche Arbeitszeit deutlich gesunken; 2013 betrug der Wert noch 43 Stunden. Wie dies zu erklären ist, bleibt verborgen. Dass das Studium einen hohen Zeitaufwand erfordert, scheint zuzutreffen, dieser Aussage stimmt die Mehrheit mit 3,5 (=stimmt teilweise zu) zu. Dies kann jedoch nicht als zu hoch oder als Überlastung gelesen werden, eher als Bestätigung des erwartbar Faktischen im Alltag eines Beschäftigten. Mehr Zeit für sich wird kaum verlangt, allerdings am wenigsten von dem Studiengang Audiodesign, was wiederum ist der geringen Wochenarbeitszeit in diesem Studiengang korreliert.“ / Dann Spezifisches: „Im Studiengang Audiodesign betrug die Rücklaufquote mit 12 Teilnehmern 10,9 %.“ / „Insgesamt beträgt der durchschnittliche Arbeitsaufwand pro Woche während des laufenden Semesters im Mittel 22,5 Stunden. Die Standardabweichung ist dabei mit 15,94 relativ hoch und zeigt, dass die Arbeitsbelastung zwischen den einzelnen Teilnehmern sehr stark schwankt (Zur Veranschaulichung: Das Minimum liegt bei 1h/Woche, das Maximum

*III Appendix**1 Stellungnahme der Hochschule*

liegt bei 63h/Woche).“ / „Hier fällt vor allem auf, dass Audiodesign mit einem Mittelwert von 15,08h / Woche deutlich unter den anderen Studiengängen liegt, die sich in einem Bereich von 21,5 - 25,6h / Woche bewegen.“ / In dieser Grafik zeichnet sich ein ähnlicher Trend ab wie bei der Einschätzung des durchschnittlichen Arbeitsaufwands in Stunden pro Woche (Abbildung 2). Wie auch in der obigen Abbildung schätzen die Audiodesigner ihren Zeit- und damit ihren Arbeitsaufwand durchschnittlich geringer ein als ihre Kommilitonen aus den anderen Studiengängen, die im Durchschnitt einen Wert von 3,5 aufweisen (3=Trifft teilweise zu, 4=Trifft eher zu). / - Der Arbeitsaufwand liegt mit im Durchschnitt 22,5h / Woche in einem angemessenen Bereich; die Streuung ist allerdings mit einer Standardabweichung von 15,94 sehr hoch - Die Kohorten zeigen ein sehr heterogenes Bild – die jüngeren Kohorten empfinden den Arbeitsaufwand als zu hoch, die älteren Kohorten eher noch als zu niedrig.“

Somit möchte die hdpk darum bitten, jenen Passus zu streichen.

II-11

„Die Gutachter/innen empfehlen daher, die Absolventenbefragung zu systematisieren und die Alumniarbeit zu intensivieren. Alumni könnten z.B. eingeladen werden, um aus der Praxis zu berichten (beispielsweise zum Thema Lizenzen).“

Die hdpk bedankt sich für den wertvollen Hinweis, ist aber der Meinung, sie würde dies bereits tun (etwa der Alumnus Maximilian Weber, der für das Hacklab des Studiengangs tätig ist, zudem der Stammtisch der Alumni mit den aktuell Studierenden, der für spezifischen Austausch sorgt).

II-13

„Die Prüfungsordnung regelt unter § 7 die wechselseitige Anerkennung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention. Allerdings entspricht die Formulierung der Regelungen nicht ganz den Vorgaben, was einen formalen Mangel darstellt. Die Formulierung zielt auf die „Gleichwertigkeit“ ab. Die Gutachtergruppe fordert die Hochschule daher auf, die Prüfungsordnung insofern zu ändern, dass diese hinreichende Regelungen zur Anrechnung von extern erbrachten Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention enthält.“

Hier möchte die hdpk einen Widerspruch gegen den „formalen Mangel“ einlegen. Die beanstandete Formulierung wurde von der Senatskanzlei, zuständig für die Hochschulen in Berlin, rechtlich geprüft und bestätigt. Der erwähnte Passus wurde bei dieser zudem noch einmal extra abgefragt und die Auskunft lautete, beide Formulierungen seien möglich und dem Gesetz sei genüge getan. (Dies wird auf Seite II-15 des vorliegende Berichts bestätigt: „Die „Prüfungsordnung für die Bachelor-Studiengänge an der SRH Hochschule der populären Künste“ ist rechtsgeprüft, veröffentlicht und in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule.“).

III Appendix

1 Stellungnahme der Hochschule

Zu befragen wäre nach Ansicht der hdpk die Rechtshoheit über das Prüfungssystem einer Hochschule: liegt diese beim zuständigen Bundesland oder bei der Akkreditierungsagentur? Oder anders: kann die Akkreditierungsagentur dem Bundesland vorschreiben, wie die Prüfungsordnung einer Hochschule zu verfassen sei, nachdem jene diese geprüft und bestätigt hat? Dies wäre zu klären, bevor jener Passus im Bericht auftauchen möge. Eine Klärung würde zudem zu weiterer Rechtssicherheit der akkreditierenden Hochschulen aber auch der Gutachter in den Verfahren führen können.

(Prof. Dr. Ulrich Wunsch, Rektor, 16. Juli 2018)